



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe April 2017

I. Was uns unterscheidet

1. Kein Gewinnstreben

Die Freie Gemeinschaftsbank ist nicht gewinnorientiert, weder für sich selbst noch für ihre Geldgebenden. Die Freie Gemeinschaftsbank arbeitet kostendeckend. Ein entstehender Gewinn wird hauptsächlich dazu verwendet, notwendige Wertberichtigungen und Rückstellungen zu bilden.

2. Transparenz

Die Freie Gemeinschaftsbank veröffentlicht in ihrem Geschäftsbericht jeweils die Namen ihrer Kreditnehmenden und informiert in der Kundenzeitung und dem Jahresbericht über ihre Arbeit.

3. Kreditpolitik

Die Freie Gemeinschaftsbank finanziert vor allem Menschen, Initiativen und Unternehmen, die sich in den Dienst von Mensch und Umwelt stellen.⁸

4. Freie Zinswahl

Jede Kundin und jeder Kunde kann selbst – bis zu einem von der Freien Gemeinschaftsbank festgesetzten Maximalzinssatz – frei wählen, zu welchem Zinssatz ihre bzw. seine Guthaben verzinst werden, je nach den individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen.

5. Verwendungsbereich

Die Kundin oder der Kunde kann auf dem Kontovertrag angeben, für welchen Kreditbereich ihre bzw. seine Einlage verwendet werden soll. Die Freie Gemeinschaftsbank kann die Einlagen in anderen Kreditbereichen verwenden als von der Kundin oder dem Kunden gewünscht, falls in den betreffenden Bereichen nicht genügend Kreditbegehren vorliegen. Die Freie Gemeinschaftsbank wird in ihrem Geschäftsbericht bekannt geben, wie viele Einlagen im abgelaufenen Geschäftsjahr für die verschiedenen Kreditbereiche zur Verfügung standen.

6. Treuhanddarlehen

Die Freie Gemeinschaftsbank vermittelt Treuhanddarlehen zwischen Geldgebenden und Geldnehmenden. Das Risiko bei vermittelten Darlehen trägt grundsätzlich die Darlehensgeberin oder der Darlehensgeber. Die Freie Gemeinschaftsbank ist zur

Sorgfalt verpflichtet und haftet nur bei eigenem grobem Verschulden.

II. Allgemeine Bedingungen

Art. 1 Verfügungsberechtigung

Es gilt bis zum schriftlichen Widerruf ausschliesslich die der Freien Gemeinschaftsbank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung ohne Rücksicht auf anderslautende Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Weitere zu beachtende gesetzliche Vorschriften (z. B. beim Erreichen der Volljährigkeit) bleiben vorbehalten.

Art. 2 Unterschriftenprüfung, Legitimation

Schäden, die durch mangelhaften Ausweis über die Verfügungsberechtigung oder durch Fälschungen entstehen, trägt die Kundin oder der Kunde, ausser wenn die Freie Gemeinschaftsbank die geschäftliche Sorgfalt verletzt hat.

Art. 3 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Die Kundin oder der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit ihrer bzw. seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, die Handlungsunfähigkeit ist der Freien Gemeinschaftsbank schriftlich mitgeteilt worden.

Art. 4 Korrespondenz

Mitteilungen der Freien Gemeinschaftsbank erfolgen an die Versandadresse gemäss dem Vertrag Kontoeröffnung. Adressänderungen müssen der Freien Gemeinschaftsbank schriftlich mitgeteilt werden.

Die Kundin oder der Kunde kann die Versandhäufigkeit der Kontobelege wählen. Mindestens einmal pro Jahr wird ein Kontoauszug zusammen mit der Zins- und Kapitalbescheinigung versendet (postalisch oder elektronisch).

Art. 5 Elektronische Korrespondenz-Zustellung via E-Banking

Hat sich die Kundin oder der Kunde für die elektronische Zustellung der Kontokorrespondenz mittels E-Banking entschieden, ist sie oder er verpflichtet, diese regelmässig und fristgerecht im E-Banking abzurufen und einzusehen.

Die Kundin oder der Kunde anerkennt, dass die Freie Gemeinschaftsbank ihre Rechenschaftspflicht damit erfüllt, dass auf sämtliche Kontobewegungen zugegriffen werden kann, die bis und mit am Vortag getätigt wurden.

Die elektronische Zustellung der Kontokorrespondenz gilt bis zum ausdrücklichen Widerruf der Kundin oder des Kunden oder bis zur Auflösung des E-Banking Vertrages.

Art. 6 Mitteilungen der Freien Gemeinschaftsbank

Mitteilungen der Freien Gemeinschaftsbank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte, von der Kundin oder dem Kunden bekannt gegebene Adresse versendet worden sind bzw. an dem Tag, an dem diese über E-Banking zugänglich sind.

Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermutungsweise das Datum der im Besitz der Freien Gemeinschaftsbank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt an ihrem jeweiligen Ausstellungsdatum als zugestellt.

Art. 7 Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefon, Telefax, Internet und anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelung oder Doppelausfertigung entstehenden Schaden trägt diejenige Partei, deren Sorgfaltsverletzung zum Schaden geführt hat. Tritt ein Schaden ein, ohne dass die Freie Gemeinschaftsbank oder die Kundin oder der Kunde ihre bzw. seine Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, deren Einflussbereich der Schaden zuzurechnen ist.

Art. 8 Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen Schaden entsteht, so haftet die Freie Gemeinschaftsbank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie ist im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

Art. 9 Reklamationen der Kundin oder des Kunden

Reklamationen der Kundin oder des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb der von der Freien Gemeinschaftsbank angesetzten Frist, anzubringen. Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Freien Gemeinschaftsbank, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die Anzeige der Kundin oder dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf zugegangen wäre. Bei verspäteter Reklamation trägt die Kundin oder der Kunde den daraus entstehenden Schaden.

Beanstandungen von Kontoauszügen haben innerhalb eines Monats nach dem postalischen Versand bzw. nachdem sie elektronisch im E-Banking zu-

gänglich sind, zu erfolgen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gelten sie als genehmigt, und zwar auch dann, wenn eine von der Kundin oder dem Kunden zu unterschreibende Richtigbefundsanzeige bei der Freien Gemeinschaftsbank nicht eingetroffen ist. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszuges schliesst – vorbehaltlich offensichtlicher Irrtümer oder Rechnungsfehler – die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Freien Gemeinschaftsbank mit ein.

Art. 10 Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Freie Gemeinschaftsbank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung der Kundin oder des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung, auch bei blanko oder gegen besondere Sicherheiten gewährten Krediten. Die Freie Gemeinschaftsbank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald die Kundin oder der Kunde mit ihrer oder seiner Leistung im Verzug ist.

Art. 11 Kontoverkehr und Konditionen

Gutschrift und Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgen nach Wahl der Freien Gemeinschaftsbank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Freie Gemeinschaftsbank behält sich vor, ihre Preise und Konditionen (Soll- und Haben-Zinssätze, Kommissionen, Gebühren, Spesen, Rückzugsbedingungen, Umrechnungskurse für fremde Währungen usw.) jederzeit zu ändern. Die Freie Gemeinschaftsbank wird ihren Kundinnen und Kunden solche Änderungen auf dem Zirkularweg, durch Auslage im Schalterraum, durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Freien Gemeinschaftsbank oder auf andere geeignete Weise bekannt geben. Kosten Dritter, welche der Freien Gemeinschaftsbank bei ihrer Tätigkeit für die Kundin oder den Kunden entstehen, werden der Kundin oder dem Kunden belastet.

Art. 12 Zahlungsverkehr

Für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs werden unter anderem Name, Adresse und Kontonummer bzw. IBAN (International Bank Account Number) der auftragserteilenden Person benutzt. Ohne diese Angaben werden insbesondere Zahlungen ins Ausland zurückgewiesen.

Die Kundin oder der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Zahlungsdaten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Im Rahmen der geltenden Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind die Mitgliedstaaten der FATF (Financial Action Task Force), zu denen auch die Schweiz zählt, und deren Finanzinstitute weltweit dazu verpflichtet, bei Zahlungsaufträgen bestimmte Angaben zu den daran beteiligten Parteien zu machen. Auch bei

Zahlungen innerhalb der Schweiz (z. B. bei Zahlungen in einer Fremdwahrung) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Daten ber Auftraggeberin oder Auftraggeber und/oder Begnstigte ins Ausland gelangen.

Art. 13 Barzahlungsverkehr

Im Rahmen der geschaftsbublichen Sorgfalt kann die Freie Gemeinschaftsbank die von der Kundin oder dem Kunden verlangte Auszahlung von Bargeld, ohne dass die Kundin oder der Kunde achtenswerte Grnde vorgibt, begrenzen. Im Weiteren ist die Freie Gemeinschaftsbank berechtigt, die Entgegennahme von Vermgenswerten ohne Grund zu verweigern.

Barauszahlungen werden maximal im Rahmen des Kassenbestands ausgefhrt.

Art. 14 Gutschrift und Belastung von Zahlungen in Fremdwahrung

Gutschriften und Belastungen von Fremdwahrungsbetragen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, die Kundin oder der Kunde besitzt ein Konto in der entsprechenden Fremdwahrung oder hat rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben.

Art. 15 Fremdwahrungskonten

Die Freie Gemeinschaftsbank legt die dem Kundenguthaben in fremder Wahrung entsprechenden Vermgenswerte in gleicher Wahrung innerhalb oder ausserhalb des Wahrungslandes an. Die Kundin oder der Kunde tragt anteilmassig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das gesamte Guthaben von der Freien Gemeinschaftsbank im Lande der Wahrung oder der Anlage durch behrdliche Massnahmen treffen sollten. Bei Fremdwahrungskonten erfllt die Freie Gemeinschaftsbank ihre Verpflichtungen, indem sie der Kundin oder dem Kunden eine Gutschrift im Lande der Wahrung bei einer Korrespondenzbank oder bei der von der Kundin oder dem Kunden bezeichneten Bank verschafft.

Art. 16 Kontoberziehungen/Kreditberschreitungen

Liegen von einer Kundin oder einem Kunden verschiedene Auftrage vor, deren Gesamtbetrag ihr bzw. sein verfgbares Guthaben oder den ihr bzw. ihm gewahrten Kredit bersteigt, so ist die Freie Gemeinschaftsbank berechtigt, ohne Rcksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Vergtungen auszufhren sind.

Art. 17 Checks

Die Freie Gemeinschaftsbank ist berechtigt, gutgeschriebene Checks zurckzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Bis zur Begleichung eines Schuldaldos verbleiben ihr indessen die checkrechtlichen oder anderen Ansprche auf Zahlung des vollen Betrages der Checks mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten. Die Kundin oder der Kunde tragt den sich im Zusammenhang mit der

Einlsung eines falschen oder gefalschten Checks ergebenden Schaden, sofern die Freie Gemeinschaftsbank nicht die geschaftsbubliche Sorgfalt verletzt hat.

Art. 18 Mehrere Kontoinhaber

Lautet die Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen, sind diese an den Vermgenswerten solidarisch berechtigt. Sofern nicht anders vereinbart, kann jede beteiligte Person selbststandig und einzeln ber die Vermgenswerte verfgen und Dritte bevollmachtigen. Fr Schulden haften die beteiligten Personen der Bank solidarisch. Die Bank ist ermachtigt, die auf den Namen eines der beiden Kunden eingehenden Werte bzw. Betrage ohne spezielle Mitteilung dem gemeinsamen Konto gutzuschreiben.

Bei Uneinigkeit bzw. in Streitfallen unter den Kontoinhabern ist die Bank berechtigt, die Vermgenswerte bis zur Klrung der Verfgungsrechte zu sperren.

Art. 19 Verdacht auf Geldwascherei

Fordert die Freie Gemeinschaftsbank die Kundin oder den Kunden auf, Aufschluss ber die Umstande oder Hintergrnde eines Geschäfts zu geben, hat die Kundin oder der Kunde der Freien Gemeinschaftsbank unverzglich Auskunft zu geben.

Solange die Kundin oder der Kunde die von der Freien Gemeinschaftsbank verlangten Ausknfte nicht erteilt hat oder die Freie Gemeinschaftsbank einen begrndeten Verdacht auf das Vorliegen eines Geldwascherei-Tatbestandes hat, ist die Freie Gemeinschaftsbank berechtigt, den von der Kundin oder dem Kunden erhaltenen Instruktionen nicht nachzukommen und insbesondere erteilte Auftrage nicht auszufhren.

Halt die Freie Gemeinschaftsbank die erteilten Ausknfte fr unbefriedigend, kann sie die Geschäftsbeziehung mit der Kundin oder dem Kunden unverzglich beenden und anordnen, dass Vermgensabzge nicht mehr getatigt werden drfen. Sie kann ferner den Strafverfolgungsbehrden Meldung erstatten und bis zu deren Entscheid ber vorsorgliche Massnahmen die Kundenbeziehung einfrieren.

Schaden aus nicht oder verzgert ausgefhrten Auftragen tragt die Kundin oder der Kunde, soweit die Freie Gemeinschaftsbank im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien der Eidgenssischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) vorgegangen ist.

Art. 20 Steuerehrlichkeit

Die Freie Gemeinschaftsbank fordert von der Kundin oder dem Kunden ausdrcklich, dass die derzeit und zuknftig bei der Freien Gemeinschaftsbank gehaltenen Vermgenswerte und die damit erzielten Einknfte, Kapitalgewinne und dergleichen gegenber den zustandigen (Steuer-)Behrden ordentlich

deklariert sind und auch in Zukunft ordentlich deklariert werden und dass sie bzw. er sämtliche für sie bzw. ihn relevanten in- und ausländischen (Steuer-)Vorschriften einhält.

Art. 21 Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Freie Gemeinschaftsbank kann einzelne Geschäftsbereiche an andere Unternehmungen auslagern (Outsourcing), insbesondere Tätigkeiten im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, des Zahlungsverkehrs sowie der Internen Revision.

Art. 22 Kontaktlose Vermögenswerte

Die Kundin oder der Kunde ist dafür besorgt, Kontaktlosigkeit zu vermeiden. Die Kundin oder der Kunde ermächtigt die Freie Gemeinschaftsbank im Falle der Kontaktlosigkeit (gemäss Gesetz oder Standesregeln) zur Auskunftserteilung an ihre bzw. seine Bevollmächtigten sowie die Vertragspersonen, die ihr die Kundin oder der Kunde bezeichnet hat.

Die von der Freien Gemeinschaftsbank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Kontaktlosigkeit. Darüber hinaus kann die Freie Gemeinschaftsbank der Kundin oder dem Kunden die ihr entstehenden Kosten für Nachforschungen im Falle von Kontaktlosigkeit ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung kontaktloser Werte belasten. Der Umfang solcher Nachforschungen durch die Freie Gemeinschaftsbank richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach den in Frage stehenden Vermögenswerten.

Art. 23 Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Freie Gemeinschaftsbank behält sich das Recht vor, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben, insbesondere auch erteilte Kredite zu annullieren und ihre Guthaben ohne weitere Kündigung einzufordern. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Abmachungen.

Unterlässt es die Kundin oder der Kunde, auch nach einer von der Freien Gemeinschaftsbank angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin das Kontoguthaben zu transferieren ist, kann die Freie Gemeinschaftsbank das verbleibende Nettoguthaben der Kundin oder des Kunden mit befreiender Wirkung in Form eines Checks an die letztbekannte Zustelladresse der Kundin oder des Kunden senden.

Art. 24 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Freien Gemeinschaftsbank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

Art. 25 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Freie Gemeinschaftsbank behält sich jederzeit Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden der Kundin oder dem Kunden auf dem Zirkularweg, durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Freien Gemeinschaftsbank oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als genehmigt.

Art. 26 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Kundin oder des Kunden mit der Freien Gemeinschaftsbank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kundinnen oder Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Basel. Die Freie Gemeinschaftsbank hat indessen auch das Recht, die Kundin oder den Kunden beim zuständigen Gericht ihres bzw. seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Zwingende Gerichtsstandbestimmungen des schweizerischen Rechts gehen vor.



Bedingungen zum Informationsaustausch per E-Mail

Ausgabe April 2020

Die Kundin oder der Kunde ermächtigt die Freie Gemeinschaftsbank Genossenschaft (nachfolgend «Bank» genannt), Informationen – insbesondere auch zu der Geschäftsbeziehung – an die unter «legitimierte E-Mail-Adresse» bekanntgegebene E-Mail-Adresse zu senden und von dieser E-Mail-Adresse erhaltene Informationen zu bearbeiten (gemäss Basisvertrag).

1. Die Kundin oder der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass per E-Mail übermittelte Aufträge und Weisungen nur dann ausgeführt werden können, wenn eine zusätzliche Legitimation für Aufträge erteilt wurde.
2. Die Kundin oder der Kunde ist darüber informiert, dass Daten und Dokumente über die E-Banking-Plattform sicher an die Bank übermittelt und Aufträge entgegengenommen werden können.
3. Sämtliche Informationen, welche die Bank über die legitimierte E-Mail-Adresse erreichen, gelten als von der Kundin oder dem Kunden verfasst und autorisiert. Die Bank hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu verlangen, dass sich die Kundin oder der Kunde in anderer Form legitimiert.
4. Die Kundin oder der Kunde ist sich der folgenden Risiken von E-Mail-Kommunikation bewusst und nimmt diese mit Unterzeichnung der Vereinbarung in Kauf:
 - Die Informationen werden über ein offenes, für alle zugängliches Netz unverschlüsselt transportiert und sind für alle einsehbar, womit auch auf eine bestehende Bankbeziehung geschlossen werden kann. Ferner werden Informationen unter Umständen unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt, auch wenn sich beide Parteien in der Schweiz befinden. Bankkundengeheimnis und Datenschutz können deshalb nicht gewährleistet werden.
 - Informationen können durch Dritte verändert werden und die Identität der Senderin oder des Senders kann vorgetäuscht oder manipuliert werden. Der Informationsaustausch kann infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Unterbrüchen, Störungen, rechtswidrigen Eingriffen, Überlastung des Netzes oder anderen Unzulänglichkeiten der Netzbetreiber verzögert oder unterbrochen werden.
5. Die Informationsübermittlung via E-Mail aus dem Ausland kann unter Umständen Normen des ausländischen Rechts verletzen. Es ist Sache der Kundin oder des Kunden, sich darüber zu informieren.
6. E-Mails können Viren mit erheblichem Schädigungspotenzial enthalten.
5. Die Bank behält sich vor, bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken, die E-Mail-Kommunikation zu unterbrechen.
6. Für sämtliche Schäden der Kundin oder des Kunden im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung bzw. einem der vorstehenden Risiken haftet die Bank nur bei grobem Verschulden.
7. Die Vereinbarung über den Informationsaustausch per E-Mail kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich gekündigt werden.
8. Zur Änderung oder Ergänzung der legitimierten E-Mail-Adresse, lautend auf dieselbe Person, ist die Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung über den Informationsaustausch per E-Mail notwendig. Durch die neue Vereinbarung wird die bisherige legitimierte E-Mail-Adresse dieser Person ersetzt.
9. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.



Merkblatt zum internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Ausgabe August 2017

Grundsatz

Der internationale automatische Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) ist ein globaler Standard, der Transparenz über die im Ausland gehaltenen Vermögenswerte schafft. Über 100 Staaten sowie alle wichtigen Finanzzentren haben sich zur Übernahme des Standards bekannt, so auch die Schweiz. Die Freie Gemeinschaftsbank als schweizerisches Finanzinstitut muss jährlich die relevanten Informationen von betroffenen Kundinnen und Kunden an die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) melden.

Dieses Merkblatt dient dazu, Sie im Sinne vom Artikel 14 des AIA-Gesetzes zu informieren.

1. Wer ist vom AIA betroffen?

Kundinnen und Kunden, die ihr (Haupt-)Steuerdomicil in einem Partnerstaat (AIA-meldepflichtigen Staat) haben.

Die jeweils aktuelle Liste der Partnerstaaten bzw. AIA-meldepflichtigen Staaten ist über folgende Kanäle zugänglich und erhältlich:

- www.gemeinschaftsbank.ch
- https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/multilateral/steuer_informationsaust/automatischer-informationsaustausch.html
- ausgedruckte Version per Post (auf Wunsch)

2. Welche Informationen werden ausgetauscht?

- Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers bzw. der wirtschaftlich berechtigten oder der beherrschenden Person
- Nummer des Kontos oder der Konten
- Name der meldenden Bank
- Kontostand oder -wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder zum Zeitpunkt der Kontoauflösung

- Gesamtbruttoertrag der Zinsen, die während des Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder gutgeschrieben wurden

3. Wie und mit wem werden die Daten ausgetauscht?

Die Freie Gemeinschaftsbank ist verpflichtet, die Informationen über meldepflichtige Konten von meldepflichtigen Personen jährlich an die ESTV zu übermitteln. Nach Erhalt tauscht die ESTV diese Daten mit der Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitsstaates der meldepflichtigen Person aus. Der Austausch erfolgt dabei nur mit Partnerstaaten.

4. Wofür werden die Informationen verwendet?

Die übermittelten Informationen dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des Partnerstaates, in dem die meldepflichtige Person ansässig ist, zugänglich gemacht und nur für steuerliche Zwecke verwendet werden. Es ist dem erhaltenden Staat untersagt, die erhaltenen Informationen an einen anderen Staat weiterzuleiten; zudem sind die Informationen vertraulich zu behandeln. Der erhaltende Staat darf die übermittelten Informationen nur denjenigen Personen und Behörden zugänglich machen, die mit den Steuern dieses Staates oder mit der Aufsicht darüber befasst sind.

5. Welche Rechte haben Sie als Kundin oder Kunde?

Gemäss AIA-Gesetz und dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) haben meldepflichtige Personen (natürliche Personen und Rechtsträger) folgende Rechte:

1. Gegenüber der Freien Gemeinschaftsbank

Gegenüber der Freien Gemeinschaftsbank können Sie vollumfänglichen Rechtsschutz nach dem DSG geltend machen. Namentlich können Sie Auskunft darüber verlangen, welche der über Sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden.

Die Freie Gemeinschaftsbank wird Ihnen auf Ersuchen hin eine Kopie der Meldung an die ESTV zukommen lassen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von Ihren steuerlich relevanten Informationen abweichen können. Ferner können Sie verlangen, dass unrichtige Daten in den Systemen der Freien Gemeinschaftsbank berichtigt werden.

2. Gegenüber der ESTV

Gegenüber der ESTV können Sie das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.

Sofern die Übermittlung der Daten für Sie Nachteile zur Folge hätte, die Ihnen aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen Ihnen die Ansprüche nach Artikel 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zu.

Gesetzliche Grundlagen

Im Hinblick auf die Einführung des AIA-Standards hat die Bundesversammlung am 18. Dezember 2015 das multilaterale Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfe-Übereinkommen) sowie die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA) zusammen mit dem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) verabschiedet. Die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV), die die Ausführungsbestimmungen des AIAG enthält, wurde am 23. November 2016 vom Bundesrat verabschiedet. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen für den AIA geschaffen, die per 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind.

Weiterführende Links und Informationen

Eidgenössische Steuerverwaltung:

www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/fachinformationen/aia.html

OECD (Englisch):

www.oecd.org/tax/automatic-exchange/common-reporting-standard

www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-commitments.pdf



Bedingungen zur Nutzung des E-Banking

Ausgabe Februar 2020

1. E-Banking-Dienstleistungen der Freien Gemeinschaftsbank Genossenschaft (nachstehend «Bank» genannt)

Die von der Bank angebotenen E-Banking-Dienstleistungen sind auf der Website der Bank umschrieben. Die Bank behält sich jederzeit Änderungen der Dienstleistungen vor.

2. Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen

2.1. Zugang zu den kundenbezogenen E-Banking-Dienstleistungen erhält, wer sich bei der E-Banking-Benützung jeweils identifiziert hat durch Eingabe

- der E-Banking-Vertragsnummer
- des persönlichen, frei wählbaren Passwortes (Zahlen, Buchstaben oder Kombinationen)
- der Zwei-Faktor-Authentifizierung mit der App FinSign oder eines Zusatzcodes gemäss einer von der Bank abgegebenen Legitimationsmethode (die Bank behält sich die Einführung anderer Legitimationsmethoden vor.)

2.2. Die Kundin oder der Kunde bzw. jede bevollmächtigte Person ist verpflichtet, das erste von der Bank mitgeteilte Passwort unverzüglich nach Erhalt zu ändern. Die periodische Änderung des Passwortes wird ausdrücklich empfohlen.

2.3. Wer sich gemäss Ziff. 2.1. legitimiert, gilt der Bank gegenüber als berechtigte Person zur Benützung von E-Banking via Internet. Die Bank darf sie daher im Rahmen und Umfang der auf der Teilnahme-Erklärung gewählten Verfügungsart, unabhängig vom internen Rechtsverhältnis zur Kundin oder zum Kunden und ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder Regelungen auf den Unterschriftendokumenten der Bank sowie ohne weitere Überprüfung ihrer Berechtigung über die auf der Teilnahme-Erklärung aufgeführten Konten per E-Banking Abfragen tätigen bzw. verfügen lassen bzw. von ihr Aufträge und Mitteilungen entgegennehmen. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Erteilen von Auskünften und Mitteilungen über E-Banking abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich die Kundin oder der Kunde bzw. die bevollmächtigte Person in

anderer Form (durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

2.4. Die Kundin oder der Kunde anerkennt vorbehaltlos alle Transaktionen auf ihrer oder seiner auf der Teilnahme-Erklärung genannten Konten, die mittels E-Banking in Verbindung mit ihrer oder seinen Identifikationsmerkmalen oder denen der bevollmächtigten Person, aber ohne schriftlichen Auftrag getätigt worden sind. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als von der Kundin oder vom Kunden bzw. von der bevollmächtigten Person verfasst und autorisiert. Werden über E-Banking Aufträge erteilt, so ist die Bank berechtigt, einzelne Aufträge nach freiem Ermessen abzulehnen, falls die Deckung fehlt bzw. der Rahmen einer gesprochenen Kreditlimite überschritten wird.

3. Sorgfaltspflichten des E-Banking-Teilnehmenden

3.1. Die Kundin oder der Kunde und seine bevollmächtigten Personen sind verpflichtet, sämtliche Legitimationsmerkmale (vgl. Ziffer 2.1.) geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf das Passwort nach seiner Änderung (Ziff. 2.2.) nicht aufgezeichnet oder ungeschützt auf dem Computer abgelegt werden. Die Kundin oder der Kunde bzw. seine bevollmächtigten Personen tragen sämtliche Risiken, die sich aus der Preisgabe ihrer Identifikationsmerkmale ergeben.

3.2. Die Pflicht zur Geheimhaltung im Sinne von Ziff. 3.1. trifft jede einzelne bevollmächtigte Person gesondert. Die Kundin oder der Kunde haftet demzufolge auch für Schäden, die daraus entstehen, dass bevollmächtigte Personen die Identifikationsmerkmale anderer bevollmächtigten Personen missbrauchen.

3.3. Besteht Anlass zur Befürchtung, dass Dritte Kenntnis von Passwort und/oder Kennziffern gemäss Matrix-Code-Liste gewonnen haben, so ist das Passwort unverzüglich zu wechseln und gegebenenfalls eine neue Matrix-Code-Liste bei der Bank anzufordern. Der Verlust eines elektronischen Hilfsmittels ist unverzüglich zu melden.

3.4 Die Kundin oder der Kunde trägt die umfassende Verantwortung für sämtliche Folgen, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung ihrer oder seiner Identifikationsmerkmale oder der bevollmächtigten Personen ergeben.

4. Haftung und Sicherheit

4.1. Eine absolute Sicherheit kann auch bei allen, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl auf Bank- und als auch auf Kundenseite nicht gewährleistet werden. Das Endgerät der Kundin oder des Kunden ist Teil des Systems, befindet sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und kann zu einer Schwachstelle des Systems werden. Trotz aller Sicherheitsmassnahmen kann die Bank keine Verantwortung für das Endgerät der Kundin oder des Kunden übernehmen, da dies aus technischen und anderen Gründen nicht möglich ist (vgl. die Risiken Ziff. 4.2.).

4.2. Die Kundin oder der Kunde nimmt insbesondere folgende Risiken zur Kenntnis:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen am Endgerät seitens der Kundin oder des Kunden können Unberechtigten den Zugriff erleichtern. Es obliegt der Kundin oder dem Kunden, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.
- Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik der Kundin oder des Kunden durch den Netzbetreiber (z. B. Internet-Provider) kann niemand ausschliessen, d. h. dieser hat die Möglichkeit, nachvollziehen zu können, wann die Kundin oder der Kunde mit wem in Kontakt getreten ist.
- Es besteht die latente Gefahr, dass sich eine Drittperson während der E-Banking-Nutzung unbemerkt Zugang zum Endgerät der Kundin oder des Kunden verschafft (z. B. Java oder ActiveX-Anwendung).
- Es besteht weiter die Gefahr, dass sich bei Nutzung eines Netzwerkes (z. B. Internet) Viren auf dem Endgerät ausbreiten, wenn das Endgerät Kontakt mit der Aussenwelt aufnimmt. Sogenannte Virens Scanner können die Kundin oder den Kunden bei den Sicherheitsvorkehrungen unterstützen.
- Es ist wichtig, dass die Kundin oder der Kunde nur mit Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeitet.

4.3. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr übermittelten E-Banking-Daten. Insbesondere gelten Angaben über Konten (Salden, Auszüge, Transaktionen etc.) sowie allgemein zugängliche Informationen als vorläufig und unverbindlich. E-Banking-Daten der Bank stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei

denn, sie seien ausdrücklich als verbindliche Offerte gekennzeichnet.

4.4. Die Bank vermittelt nicht den technischen Zugang zu ihren Dienstleistungen. Dies ist alleinige Sache der Kundin oder des Kunden. Die Bank übernimmt deshalb keine Gewähr, weder für Netzbetreiber (z. B. Internet-Provider) noch für das Endgerät der Kundin oder des Kunden.

4.5. Die Bank lehnt jede Haftung ab für Schäden, die der Kundin oder dem Kunden bzw. der bevollmächtigten Personen infolge Übermittlungsfehler, technischer Mängel, Unterbrüchen, Störungen, rechtswidriger Eingriffe in Einrichtungen der Netze, Überlastung des Netzes, mutwillige Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen des Internets, Unterbrüche oder anderer Unzulänglichkeiten der Netzbetreiber entstehen. Die Bank schliesst generell die Haftung für Schäden aus der Benützung des Internets aus.

4.6. Die Bank haftet bei Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht für die Folgen von Störungen und Unterbrüchen, insbesondere bei der Verarbeitung in den EDV-Systemen der Bank (z. B. verursacht durch rechtswidrige Eingriffe im operativen Banksystem). Die Bank behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, die Dienstleistungen des E-Bankings zum Schutz der Kundin oder des Kunden bis zur Behebung zu unterbrechen. Für aus diesem Unterbruch allfällig entstandene Schäden übernimmt die Bank keine Haftung.

4.7. Im Übrigen schliesst die Bank die Haftung für allenfalls von ihr gelieferter Software (z. B. per CD oder Download) sowie die Folgen, die sich aus und während dem Transport der Software via Internet ergeben, ausdrücklich aus. Gibt die Bank eine Liste möglicher Provider oder Software-Lieferanten ab, handelt es sich lediglich um eine Empfehlung. Resultieren allfällige Probleme oder Schäden aus solcher Wahl, schliesst die Bank die Haftung sowie Supportverpflichtung ausdrücklich aus.

4.8. Die Haftung der Bank für Schäden, die der Kundin oder dem Kunden aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

5. EDV-Ausrüstung für E-Banking via Internet

5.1. Die zugriffsberechtigte Person benötigt für die Benützung von E-Banking via Internet Software. Soweit die Bank Software-Lieferantin ist, sind innert Wochenfrist ab Erhalt allfällige Mängel zu rügen, ansonsten gilt die Software von der zugriffsberechtigten Person als funktionstüchtig abgenommen.

5.2. Der zugriffsberechtigten Person wird ein nicht ausschliessliches, weder übertragbares noch abtretbares Recht zur Nutzung der von der Bank gelieferten Software gewährt. Damit ist es der zugriffsberechtigten Person untersagt, diese Software ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder mit anderer Software zusammen gemischt oder in andere Software integriert für einen anderen als den im Rahmen des E-Banking vorgesehenen Zwecks zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

Werden die Lizenzrechte durch eine zugriffsberechtigte Person oder einen Dritten verletzt, für den die Kundin oder der Kunde einzustehen hat oder dem die Verletzung erst aufgrund einer nachlässigen Handhabung der Software möglich wurde, so haftet die Kundin oder der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden. In diesem Fall wird die Bank eine Kündigung des Anschlusses in Erwägung ziehen.

5.3. Die Bank übernimmt keine Gewährleistung für die absolute Fehlerfreiheit der von ihr gelieferten Software. Auch übernimmt sie keine Gewährleistung dafür, dass diese Software in allen Teilen den Vorstellungen der zugriffsberechtigten Person entspricht sowie in allen Anwendungen und Kombinationen mit anderen von der zugriffsberechtigten Person ausgewählten Programmen fehlerfrei arbeitet. Im Übrigen wird festgehalten, dass es grundsätzlich keine fehlerfreie Software gibt.

Jegliche Verantwortung für Schäden, die bei der zugriffsberechtigten Person durch Mängel oder Fehler an der Software verursacht werden, wird von der Bank wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5.4. Aktualisierungen sowie andere Änderungen der Software und der Dokumentation bedürfen keiner Zustimmung der zugriffsberechtigten Person. Neue Releases werden der zugriffsberechtigten Person zur Verfügung gestellt; sie ist verpflichtet, diese zu implementieren, falls der neue Release für die Funktionstüchtigkeit des Systems notwendig ist.

6. Sperre

6.1. Die Kundin oder der Kunde kann ihren oder seinen Zugang oder den einer bevollmächtigten Person zu den kundenbezogenen E-Banking-Dienstleistungen der Bank sperren lassen. Die Sperre kann nur während der üblichen Geschäftszeiten verlangt werden und muss der Bank unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Überdies kann die Kundin oder der Kunde und jede seiner bevollmächtigten Personen ihren oder seinen eigenen Zugang zu den kundenbezogenen E-Banking-Dienstleistungen der Bank jederzeit selbständig sperren, indem nach erfolgter Verbindungsaufnahme mit der Bank das Passwort dreimal nacheinander falsch eingegeben wird.

6.2. Die Sperre kann nur mit schriftlichem Antrag der Kundin oder des Kunden wieder aufgehoben werden.

6.3. Ebenso ist die Bank berechtigt, den Zugang der Kundin oder des Kunden und/oder einer oder aller bevollmächtigten Person/en zu einzelnen oder allen kundenbezogenen Dienstleistungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen ohne vorherige Kündigung zu sperren, wenn ihr dies nach eigenem Ermessen aus sachlichen Gründen angezeigt erscheint.

7. Vollmachtenbestimmungen

7.1 Die Ermächtigung der bevollmächtigten Person zur Inanspruchnahme der kundenbezogenen E-Banking-Dienstleistungen der Bank gilt bis zu einem an die Freie Gemeinschaftsbank Genossenschaft gerichteten Widerruf. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass eine erteilte Ermächtigung mit dem Tod oder dem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit der Kundin oder des Kunden nicht erlischt, sondern bis zum schriftlichen Widerruf ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen in Kraft bleibt.

7.2. Die Streichung des Zeichnungsrechts einer bevollmächtigten Person auf den bei der Bank hinterlegten Unterschriftendokumenten der Kundin oder des Kunden hat nicht automatisch die Aufhebung von deren Ermächtigung zur Nutzung des E-Banking zur Folge; vielmehr bedarf es eines ausdrücklichen schriftlichen Widerrufs im Sinne von Ziff. 7.1.

8. Bankkundengeheimnis/Datenschutz

8.1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das schweizerische Recht (z. B. zum Bankgeheimnis, Datenschutz) allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland gelangenden Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr geniessen.

8.2. Die Bank wird von der Kundin oder dem Kunden hiermit ausdrücklich ermächtigt, sämtliche Informationen über sie oder ihn zu bankeigenen Marketing-Zwecken systematisch zu bearbeiten.

8.3 Die Kundin oder der Kunde nimmt zudem davon Kenntnis, dass die Daten unter anderem über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (z. B. Internet) transportiert werden. Die Daten werden somit regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies gilt auch für eine Daten-Übermittlung, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Datenpakete verschlüsselt übermittelt, unverschlüsselt bleiben jedoch jeweils Absender und Empfänger. Diese können auch von Dritten gelesen werden.

Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für einen Dritten möglich.

9. Ausländische Rechtsordnungen/Import- und Export-Beschränkungen

9.1. Die Kundin oder der Kunde bzw. die bevollmächtigte Person nimmt zur Kenntnis, dass sie oder er mit der Benützung des E-Bankings aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzt. Es ist Sache der Kundin oder des Kunden, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

9.2 Sollte die Kundin oder der Kunde das E-Banking vom Ausland aus nutzen, nimmt sie oder er zur Kenntnis, dass es Import- und Export-Beschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben könnte, gegen die sie oder er gegebenenfalls verstösst, wenn die E-Banking-Anwendungen aus dem Ausland genutzt werden.

10. Änderungen des Vertrages oder der Bedienungsanleitung im E-Banking

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen, der Anleitung im E-Banking sowie des E-Banking-Angebotes vor. Eine solche wird der Kundin oder dem Kunden für sich und die bevollmächtigten Personen auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt. Sie gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit dem nächsten Einsatz der elektronischen Hilfsmittel als genehmigt.

11. Kündigung

Eine Kündigung einzelner oder sämtlicher eingangs erwähnter Dienstleistungen der Bank können sowohl durch die Kundin oder den Kunden bzw. die bevollmächtigten Personen als auch durch die Bank jederzeit mittels eingeschriebenem Brief erfolgen. Nach erfolgter Kündigung sind die von der Bank zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche noch vor Rückgabe der elektronischen Hilfsmittel ausgelösten Transaktionen rechtsverbindlich für die Kundin oder den Kunden zu verarbeiten.

12. Vorbehalt gesetzlicher Regelungen

Allfällige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und die Nutzung des E-Banking regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das E-Banking der Bank.

13. Teilnichtigkeit

Sollten Teile der vorliegenden Bedingungen nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest der Bestimmungen weiter. Die Parteien werden die Bestimmungen dann so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

14. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten auch für die Inanspruchnahme der E-Banking-Dienstleistungen.



Bedingungen zur Nutzung der Maestro-Karte

Ausgabe Oktober 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Maestro-Karte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank (vgl. Ziff. III)

2. Kontobeziehung

Die Maestro-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt).

3. Kartenberechtigte Personen

Kartenberechtigte Personen können Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber, kontobevollmächtigte Personen oder von der Kontoinhaberin bzw. vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Maestro-Karte lautet jeweils auf den Namen der kartenberechtigten Person.

4. Eigentum

Die Maestro-Karte bleibt Eigentum der Bank.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der Maestro-Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der mittels der Maestro-Karte getätigten Transaktionen kann die Bank von der Kontoinhaberin oder vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Maestro-Karte ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten der kartenberechtigten Person

Die kartenberechtigte Person trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

- Unterzeichnung**
Bei Erhalt der Maestro-Karte ist diese von der kartenberechtigten Person sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- Aufbewahrung**
Die Maestro-Karte und die Maestro-PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.
- Geheimhaltung der Maestro-PIN**
Die Maestro-PIN ist geheimzuhalten und darf von der kartenberechtigten Person keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die Maestro-PIN weder auf der Maestro-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.
- Änderung der Maestro-PIN**
Von der kartenberechtigten Person geänderte Maestro-PINs dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.
- Weitergabe der Maestro-Karte**
Die kartenberechtigte Person darf ihre oder seine Maestro-Karte nicht weitergeben und sie, insbesondere Dritten weder aushändigen noch auf andere Weise zugänglich machen.
- Meldung bei Verlust**
Bei Verlust der Maestro-Karte oder der Maestro-PIN sowie bei Verbleiben der Maestro-Karte in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II.5 und Ziff. II.10).

g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

h) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat die kartenberechtigte Person Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Sie oder er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Maestro-Karte (gemäss Ziff. I.1) dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II.5).

Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten der kartenberechtigten Person mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen.

Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Maestro-Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht der kartenberechtigten Person wird die Maestro-Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I.3.

Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Maestro-Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr.

Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte zurückzuführen sind.

11. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Maestro-Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

II. Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der Maestro-PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. Zahlungsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der Maestro-PIN oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

3. Maestro-PIN (= Geheimzahl)

Der kartenberechtigten Person wird zusätzlich zur Maestro-Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die Maestro-PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene sechsstellige maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Maestro-Karte je eine eigene Maestro-PIN.

4. Änderung der Maestro-PIN

Der kartenberechtigten Person wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue sechsstellige Maestro-PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende Maestro-PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf die gewählte Maestro-PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I.6 lit.d), noch auf der Maestro-Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

5. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Maestro-Karte und Eintippen der dazu passenden Maestro-PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert oder den Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Maestro-Karte zu tätigen; dies gilt auch wenn es sich bei dieser Person nicht um die tatsächliche kartenberechtigte Person handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte liegen somit grundsätzlich bei der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber.

6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass die kartenberechtigte Person die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I.6) und sie oder ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Maestro-Karte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte durch Dritte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden in Folge Fälschung oder Verfälschung der Maestro-Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die kartenberechtigten Personen und deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen der kartenberechtigten Person keine Ansprüche auf Schadenersatz.

8. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebener Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers.

9. Transaktionsbeleg

Die kartenberechtigte Person erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg.

Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

10. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Maestro-Karte zu sperren.

Die Bank sperrt die Maestro-Karte, wenn es die kartenberechtigte Person ausdrücklich verlangt, den Verlust der Maestro-Karte und/oder der Maestro-PIN meldet sowie bei Kündigung.

Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stelle verlangt werden.

Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.

Die Sperrung wird nur mit schriftlichem Einverständnis der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III. Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank

Wird die Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank eingesetzt, so regeln sich diese ausschliesslich nach den hierfür mit der Bank vereinbarten Bestimmungen.



Freie Gemeinschaftsbank

STATUTEN

Fassung vom 25. April 2015

Freie Gemeinschaftsbank
Genossenschaft
Meret Oppenheim-Strasse 10
4002 Basel / Schweiz
Telefon +41 61 575 81 00
Fax +41 61 575 81 01
www.gemeinschaftsbank.ch
info@gemeinschaftsbank.ch

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Name, Sitz, Grundsätze und Gesellschaftszweck	3
Art. 1 Name, Sitz	3
Art. 2 Grundsätze und Gesellschaftszweck	3
II. Stammkapital	4
Art. 3 Anteilscheine	4
III. Mitgliedschaft	4
Art. 4 Mitglieder der Genossenschaft	4
Art. 5 Beitritt	4
Art. 6 Ende der Mitgliedschaft	4
Art. 7 Ausschliessung	5
IV. Rechte und Pflichten der Genossenschafterinnen und Genossenschafter	5
Art. 8 Rechte und Pflichten	5
Art. 9 Ausschluss der persönlichen Haftung	5
V. Organisation der Genossenschaft	5
Art. 10 Organe	5
Art. 11 Befugnisse	6
Art. 12 Einberufung	6
Art. 13 Einladung, Verhandlungsgegenstände	6
Art. 14 Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung	6
Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer	7
Art. 16 Aufgaben	7
Art. 17 Beschlussfassung	8
Art. 18 Zeichnungsberechtigung	8
Art. 19 Berufung und Aufgabe	8
Art. 20 Anforderung, Amtsdauer und Aufgaben	8
VI. Rechnungsabschluss	8
Art. 21 Jahresrechnung	8
Art. 22 Verwendung eines Reingewinnes	8
VII. Schlussbestimmungen	9
Art. 23 Mitteilungen und Bekanntmachungen	9
Art. 24 Auflösung und Fusion	9
Art. 25 Verwendung eines Liquidationsüberschusses	9
Art. 26 Inkrafttreten	9

Präambel

Für die Gründung der Freien Gemeinschaftsbank schöpften die Beteiligten aus den Impulsen der von Rudolf Steiner initiierten Geisteswissenschaft. Aus dem Bemühen um die Anthroposophie und deren Umsetzung in der Praxis belebt und erneuert sich die Bank.

I. Name, Sitz, Grundsätze und Gesellschaftszweck

Art. 1 Name, Sitz

1. Unter dem Namen Freie Gemeinschaftsbank Genossenschaft (Banque Communautaire Libre, Banca Comunitaria Libera) – nachfolgend Freie Gemeinschaftsbank – besteht eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. OR.
2. Sitz der Genossenschaft ist Basel. Die Genossenschaft kann in der Schweiz Vertretungen errichten.

Art. 2 Grundsätze und Gesellschaftszweck

1. Grundsätze

- a) Die Banktätigkeit gründet im gegenseitigen Vertrauen aller Geldgebenden, Geldverwendenden und Mitarbeitenden.
- b) Die Freie Gemeinschaftsbank setzt sich zwei wesentliche Aufgaben:
 - Sie fördert Menschen, Initiativen und Unternehmen, die sich in den Dienst von Mensch und Umwelt stellen, mit zweckdienlichen bekannten und noch zu entwickelnden Bank- und Finanzinstrumenten.
 - Sie begleitet Menschen in ihrem Bemühen, den Umgang mit Geld bewusst und in eigener Verantwortung zu gestalten und Geldprozesse zu durchschauen.
- c) Für Mitgestaltende an der Bank können diese Aufgaben sowohl Arbeitsbereich als auch Übungsweg und Forschungsziel sein.

2. Gesellschaftszweck im engeren Sinne

- a) Die Freie Gemeinschaftsbank bezweckt die Förderung gemeinnütziger oder sonst der Allgemeinheit dienender Initiativen durch Entgegennahme und Gewährung möglichst zinsgünstiger Gelder.
- b) Das Verfolgen dieses Zieles erfordert eine ausgeglichene Ertragsrechnung. Dies wird erreicht, indem die Zinssätze für die gewährten Kredite derart festgelegt werden, dass daraus die Zinsen der entgegengenommenen Gelder sowie die übrigen Kosten gedeckt und die notwendigen Wertberichtigungen und Rückstellungen gebildet werden können. Auf Gewinne für Verzinsung der Genossenschaftsanteilscheine wird verzichtet.
- c) Folgende Bankgeschäfte und Dienstleistungen sind insbesondere Gegenstand des Unternehmens:
 - Entgegennahme von Fremdgeldern (Passivgeschäft);
 - Gewährung von Krediten und Darlehen (Aktivgeschäft);
 - Vermittlung und Betreuung von Direktkredit durch Zusammenführen von Kreditgebenden und Kreditnehmenden (Treuhanddarlehen).
- d) Die Bank kann Liegenschaften und Grundstücke erwerben, verkaufen und überbauen.

- e) Der Geschäftsbereich der Genossenschaft umfasst im Wesentlichen die Schweiz. Auslandsgeschäfte können getätigt werden. Der geografische Bereich ist im Geschäftsreglement konkretisiert.

II. Stammkapital

Art. 3 Anteilscheine

1. Es werden Anteilscheine zu CHF 300.00, CHF 500.00, CHF 1'000.00, CHF 5'000.00 und CHF 10'000.00 ausgegeben.
2. Sie lauten auf den Namen.
3. Um die Substanz der Genossenschaft zu gewährleisten, werden Genossenschaftsanteilscheine grundsätzlich nicht zurückbezahlt.
4. Sie können, insbesondere bei jedem Ende der Mitgliedschaft, nach vorheriger Einwilligung des Verwaltungsrates ganz oder teilweise an bisherige oder neue Mitglieder der Genossenschaft übertragen werden.
5. Ergänzend können Anteilscheine ausgegeben werden zu CHF 300.00, CHF 500.00, CHF 1'000.00, CHF 5'000.00 und CHF 10'000.00, die rückzahlbar sind. Voraussetzung ist der Besitz eines nicht-rückzahlbaren Anteilscheines.
6. Die Rückzahlung dieser rückzahlbaren Anteilscheine kann nur bei definitivem Austritt aus der Genossenschaft erfolgen. Zudem unterliegt die Rückzahlung folgenden gesetzlichen Bedingungen:
 - Die Rücknahme der rückzahlbaren Anteilscheine kann erst nach einer Sperrfrist von 4 Jahren nach dem definitiven Austritt aus der Genossenschaft erfolgen.
 - Die Rücknahme kann vom Verwaltungsrat jederzeit ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
 - Die Rücknahme kann nur erfolgen, wenn die Eigenmittel der Bank den Anforderungen der Bankenaufsicht genügen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder der Genossenschaft

Mitglieder der Genossenschaft können sein:

1. natürliche Personen und Personengesellschaften des In- und Auslandes;
2. juristische Personen des In- und Auslandes.

Art. 5 Beitritt

Das Aufnahmegesuch ist der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod;
Erben, die in den Besitz der Anteilscheine gelangen, können mit Genehmigung des Verwaltungsrates in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten;
- b) bei Personengesellschaften und juristischen Personen mit deren Auflösung;

- c) durch Austritt mit Brief an den Verwaltungsrat. Die Mitgliedschaft erlischt auf Anfang des folgenden Monats;
- d) durch Ausschliessung.

Art. 7 Ausschliessung

- 1. Ein Mitglied der Genossenschaft kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat. Er kann den Ausschluss ohne Angabe von Gründen beschliessen.
- 3. Gegen den Entscheid des Verwaltungsrats kann innert dreissig Tagen Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden. Der Rekurs ist beim Verwaltungsrat einzureichen.
- 4. Im Falle des Ausschlusses ist der Verwaltungsrat bemüht, die Rückzahlung der Anteilsscheine durch Übertragung an ein oder mehrere Mitglieder der Genossenschaft zu ermöglichen.

IV. Rechte und Pflichten der Genossenschafterinnen und Genossenschafter

Art. 8 Rechte und Pflichten

- 1. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht,
 - a) an den Generalversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben;
 - b) bis spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine Kopie der Jahresrechnung, des Geschäftsberichts und des Berichts der Revisionsstelle zu verlangen.
- 2. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, vor seiner Aufnahme mindestens einen Anteilschein von CHF 300.00 zu erwerben.
- 3. Der Genossenschaft gegenüber gilt die im Anteilscheinregister eingetragene Person als legitimiert, die mit dem Anteilschein verbundenen Rechte auszuüben.

Art. 9 Ausschluss der persönlichen Haftung

Die persönliche Haftung der Genossenschafterinnen und Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Für diese Verbindlichkeiten haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V. Organisation der Genossenschaft

Art. 10 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 1. Die Generalversammlung (Abschnitt A)
- 2. Der Verwaltungsrat (Abschnitt B)
- 3. Die Geschäftsleitung (Abschnitt C)
- 4. Die Revisionsstelle (Abschnitt D)

A) Generalversammlung

Art. 11 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und seiner Präsidentin oder seines Präsidenten;
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Verwaltungsrates;
- e) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung und Fusion der Genossenschaft und über die Verwendung des Liquidationsüberschusses (Art. 24 und 25), Bestellung und Abberufung der Liquidatoren.

Art. 12 Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle als notwendig erachten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 10 % der Genossenschafterinnen und Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Art. 13 Einladung, Verhandlungsgegenstände

1. Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten durch einfachen Brief an die im Anteilscheinregister eingetragenen Adressen einberufen.
2. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstage zu erfolgen, wobei die Traktanden bekannt zu geben sind.
3. Über Traktanden, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Obligationenrechts.
4. Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates, bei deren oder dessen Verhinderung die stellvertretende Person oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates, leitet die Generalversammlung.

Art. 14 Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anteilscheine.
2. Bei der Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied der Genossenschaft auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen, doch können die Bevollmächtigten nicht mehr als ein Mitglied der Genossenschaft vertreten.
3. Juristische Personen stimmen durch ihre Organvertreter. Ihre Handlungsvollmacht ist nachzuweisen. Personen, die in mehreren juristischen Personen Organvertreter sind, können maximal zwei Stimmen auf sich vereinigen. Juristische Personen können sich *auch* durch ein Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen.

4. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Für die Abänderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung und Fusion gelten die Bestimmungen von Art. 24 dieser Statuten.
6. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen oder Abstimmungen erfolgen, wenn wenigstens 10 % der anwesenden Mitglieder der Genossenschaft es verlangen.

B) Verwaltungsrat

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder sind wieder wählbar. An der auf die Vollendung des 72. Altersjahres folgenden Generalversammlung erlischt das Mandat.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates berücksichtigen bei ihrer Tätigkeit die Anregungen Rudolf Steiners in Bezug auf die Dreigliederung des sozialen Organismus im Allgemeinen und auf Kapital und Geldprozesse im Speziellen, die sich jedes Mitglied des Verwaltungsrates durch Studium der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners und entsprechende Lebenspraxis erworben hat.
3. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jedes Mitglied des Verwaltungsrates über genügend bankfachliche Kenntnisse, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit verfügt. Beide Geschlechter sollen im Verwaltungsrat vertreten sein.
4. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 16 Aufgaben

1. Der Verwaltungsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder deren/dessen Stellvertretung einberufen.
2. Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung und Aufsicht über die Geschäfte der Genossenschaft. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a) Die Geschäftsleitung zu bestellen.
 - b) Das Geschäftsreglement und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erlassen.
 - c) Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen.
 - d) Die mit der Geschäftsleitung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten und des Geschäftsreglements zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
 - e) Über die Errichtung oder Aufhebung von Vertretungen zu beschliessen.
 - f) Den Höchstkredit festzusetzen, der einem Kreditnehmenden gewährt werden darf.
3. Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse einrichten und ihnen Aufgaben delegieren, sofern er aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.
4. Der Verwaltungsrat kann ein Kreditgremium einrichten und diesem Kompetenzen für die Bewilligung von Krediten einräumen. Die Mitglieder dieses Gremiums werden vom Verwaltungsrat berufen.

5. Im Übrigen fallen dem Verwaltungsrat alle Kompetenzen zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 17 Beschlussfassung

1. Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfordern das absolute Mehr der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder.
2. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die absolute Mehrheit des Verwaltungsrates ihm zustimmt und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen. Diese zeichnen je kollektiv zu zweien.

C) Geschäftsleitung

Art. 19 Berufung und Aufgabe

Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat berufen und untersteht dessen Aufsicht. Ihr obliegt die Geschäftsführung und die Weiterentwicklung des Bankbetriebs. Sie führt die Geschäfte der Bank innerhalb der geltenden allgemeinen und bankenrechtlichen Gesetzgebung, der Statuten und der im Geschäftsreglement bezeichneten Pflichten und Befugnisse.

D) Revisionsstelle

Art. 20 Anforderung, Amtsdauer und Aufgaben

1. Die obligationenrechtliche Revisionsstelle ist eine für Bankprüfungen zugelassene Gesellschaft.
2. Sie wird auf die Dauer von einem Jahr durch die Generalversammlung gewählt.
3. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung der Genossenschaft, die von ihr eingegangenen Verpflichtungen und die dafür bestehenden Sicherheiten zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen.

VI. Rechnungsabschluss

Art. 21 Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr endet jeweils auf den 31. Dezember.
2. Für die Aufstellung der Jahresrechnung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes und der finanzmarktrechtlichen Gesetzgebung massgebend.

Art. 22 Verwendung eines Reingewinnes

1. Der Reingewinn fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.
2. Die Anteilscheine werden im Hinblick auf die gemeinnützigen Aufgaben der Genossenschaft nicht verzinst.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen durch Brief an die im Anteilscheinregister eingetragenen Adressen. Soweit das Gesetz Bekanntmachungen vorschreibt, erfolgen sie im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 24 Auflösung und Fusion

1. Auflösung, Fusion und Beschlussfassung über die Verwendung eines Liquidationsüberschusses der Genossenschaft können in einer Generalversammlung beschlossen werden, in der wenigstens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder der Genossenschaft vertreten sind und zwei Drittel der Stimmen für die Auflösung oder Fusion abgegeben werden.
2. Sind an der ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Mitglieder der Genossenschaft vertreten, so entscheiden in einer zweiten Generalversammlung, die frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden kann, zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
3. Die Liquidation ist durch die von der Generalversammlung gewählten Liquidatoren nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

Art. 25 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Nach durchgeführter Liquidation ist das vorhandene Vermögen wie folgt zu verwenden:

- a) Die Anteilscheine werden höchstens zu ihrem Nominalbetrag zurückvergütet.
- b) Reservefonds und Überschuss sind einer gemeinnützigen Institution zuzuführen.

Art. 26 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. April 1984 genehmigt und in Kraft gesetzt. Änderungen der Statuten traten am 27.4.1996, am 12.8.1999, am 29.4.2006, am 24.4.2010, am 27.4.2013 und am 26.10.2015 in Kraft.